



Brüssel, den 9. September 2024
(OR. en)

13176/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0220(NLE)

UD 164
CID 9
TRANS 386
COEST 485

VORSCHLAG

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 6. September 2024

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2024) 397 final

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an Georgien, diesen Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 397 final.

Anl.: COM(2024) 397 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 6.9.2024
COM(2024) 397 final

2024/0220 (NLE)

[...]

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im
Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das
Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren
eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an Georgien,
diesen Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr¹ eingesetzten Gemischten Ausschuss bestehend aus der Europäischen Union (EU) und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens (CTC) und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren² eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC (im Folgenden „Gemischte Ausschüsse EU-CTC“) in Bezug auf den von den Gemischten Ausschüssen vorgesehenen Erlass eines Beschlusses über die Einladung an Georgien, dem Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr bzw. dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren (im Folgenden „Übereinkommen“) beizutreten, zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Die Übereinkommen

Die Übereinkommen sollen die Beförderung von Waren zwischen der Europäischen Union und anderen Ländern, die Vertragsparteien der Übereinkommen sind, erleichtern. Sie traten am 1. Januar 1988 in Kraft.

Die Europäische Union (nicht die einzelnen Mitgliedstaaten) ist eine Vertragspartei der Übereinkommen, die Maßnahmen zur Erleichterung des Warenverkehrs zwischen der Europäischen Union und den anderen Vertragsparteien, namentlich der Republik Island, der Republik Nordmazedonien, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Republik Türkei, der Republik Serbien, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Ukraine, begründen.

Länder, die Vertragsparteien der Übereinkommen, nicht aber Mitgliedstaaten der Union sind, werden als Länder des gemeinsamen Versandverfahrens bezeichnet.

2.2. Die Gemischten Ausschüsse

Aufgabe der Gemischten Ausschüsse EU-CTC ist es, die Übereinkommen zu verwalten und ihre ordnungsgemäße Durchführung sicherzustellen. Diese Gemischten Ausschüsse laden Drittländer durch Beschluss ein, den Übereinkommen beizutreten.

Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse EU-CTC werden im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien angenommen.

2.3. Die von den Gemischten Ausschüssen vorgesehenen Rechtsakte

Georgien hat den Wunsch geäußert, den Übereinkommen beizutreten, wenn es die rechtlichen, strukturellen und informationstechnischen Anforderungen erfüllt, die Vorbedingungen für einen Beitritt sind.

In Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (Einheitspapier-Übereinkommen) und in Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (CTC-Übereinkommen) ist vorgesehen, dass die Gemischten Ausschüsse EU-CTC ein Drittland im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 des Einheitspapier-Übereinkommens bzw. des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c des CTC-Übereinkommens durch Beschluss einladen, den Übereinkommen nach dem Verfahren des

¹ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

² ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

Artikels 11a des Einheitspapier-Übereinkommens bzw. des Artikels 15a des CTC-Übereinkommens beizutreten.

Die Gemischten Ausschüsse EU-CTC sprechen solche Einladungen aus, wenn das betreffende Land nachweisen kann, dass es in der Lage ist, die detaillierten Vorschriften für die Anwendung der Bestimmungen der Übereinkommen einzuhalten.

Ein von den Arbeitsgruppen EU-CTC „Gemeinsames Versandverfahren“ und „Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr“ beauftragtes Monitoring-Team zog am 27. Juni 2024 den Schluss, dass Georgien für den Beitritt zu den Übereinkommen bereit ist. Das Team prüfte vor allem die für die Verwaltung des Verfahrens und die Umsetzung des Neuen EDV-gestützten Versandverfahrens (NCTS) erforderliche Anpassung der Strukturen, die eine Anwendung des gemeinsamen Versandverfahrens ermöglicht.

Die Gemischten Ausschüsse EU-CTC wollen in ihren kommenden Sitzungen oder auf schriftlichem Wege den Entwurf des Beschlusses Nr. 1/2024 des Gemischten Ausschusses EU-CTC zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr sowie den Entwurf des Beschlusses Nr. 2/2024 des Gemischten Ausschusses EU-CTC über ein gemeinsames Versandverfahren erlassen, mit denen Georgien zum Beitritt zu den Übereinkommen eingeladen wird (Anhang I und Anhang II des vorliegenden Beschlusses).

Die Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse EU-CTC über die Einladung an Georgien, den Übereinkommen beizutreten, werden für die Vertragsparteien gemäß Artikel 2 der Beschlüsse verbindlich; der Artikel lautet: „Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.“

Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren sind Beschlüsse dieser Art von den Vertragsparteien nach ihren eigenen Rechtsvorschriften durchzuführen.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Mit dem vorgeschlagenen Standpunkt wird eine Einladung an Georgien, den Übereinkommen beizutreten, befürwortet.

Die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat aus dem Jahr 2001 über eine Strategie zur Vorbereitung der Kandidatenländer auf den Beitritt zu den EG-EFTA-Übereinkommen von 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren und die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr³, der 2010 die Mitteilung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über eine Strategie für die Vorbereitung bestimmter Nachbarländer auf den Beitritt zu den beiden Übereinkommen⁴ folgte, sowie die Schlussfolgerungen des Rates vom 14. April 2011⁵, in denen das Konzept bestätigt wird, sehen vor, eine Reihe von Ländern in ihren Bemühungen zu unterstützen, den Übereinkommen beizutreten. Zu diesen Ländern gehört Georgien.

Ziel ist es, den Handel zwischen Georgien, der Europäischen Union und anderen Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens zu erleichtern. Diese Einladungen dürften zu substanziellem und konkreten Vorteilen für die Wirtschaftsbeteiligten und die Zollverwaltungen führen, da die Versand- und Zollförmlichkeiten vereinfacht sowie die Kosten gesenkt werden und zudem die Beförderung von Waren erleichtert und der Handel potenziell gesteigert wird.

³ KOM(2001) 289 endg.

⁴ KOM(2010) 668 endg.

⁵ 8636/11.

Daher schlägt die Kommission dem Rat einen befürwortenden Standpunkt der Union zum Beitritt Georgiens zu den Übereinkommen vor.

Die vorgeschlagenen Beschlüsse stehen in Einklang mit der Politik der Europäischen Union in den Bereichen Handel und Verkehr.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

In Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und in Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist vorgesehen, dass der Gemischte Ausschuss EU-CTC ein Drittland im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 bzw. des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe c durch Beschluss einlädt, den Übereinkommen beizutreten.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“⁶.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Gemischte Ausschuss EU-CTC ist ein Gremium, das gemäß Artikel 10 des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr bzw. gemäß Artikel 14 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzt wurde.

Bei den Beschlüssen, die die Gemischten Ausschüsse EU-CTC annehmen sollen, handelt es sich um Akte mit Rechtswirkung. Gemäß Artikel 15 des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr und Artikel 20 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren werden die Beschlüsse völkerrechtlich bindend sein.

Der institutionelle Rahmen des Übereinkommens wird durch die vorgesehenen Rechtsakte weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine

⁶ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61–64.

einige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Hauptziel und -inhalt der vorgesehenen Rechtsakte betreffen die gemeinsame Handelspolitik.

Somit ist Artikel 207 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für die vorgeschlagenen Beschlüsse.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN RECHTSAKTS

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse werden nach ihrem Erlass im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC und in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Einladungen an Georgien, diesen Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr⁷ und das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren⁸ (im Folgenden „Übereinkommen“) wurden am 20. Mai 1987 zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen und traten am 1. Januar 1988 in Kraft.
- (2) Georgien hat den Wunsch geäußert, den Übereinkommen beizutreten, sobald es die Bedingungen für einen Beitritt erfüllt hat.
- (3) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 des Übereinkommens zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-CTC durch Beschluss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten, annehmen.
- (4) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss EU-CTC durch Beschluss Einladungen an Drittländer, diesem Übereinkommen beizutreten, annehmen.
- (5) Da die Beschlüsse über die Einladung an Georgien, den Übereinkommen beizutreten, für die Union verbindlich sein werden, ist es angezeigt, den im Namen der Union in den durch die Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschüssen EU-CTC zu vertretenden Standpunkt festzulegen.
- (6) Diese Übereinkommen gewährleisten effiziente Grenzformalitäten zwischen Georgien und den Vertragsparteien der Übereinkommen.
- (7) Der Standpunkt der Union in den durch die Übereinkommen eingesetzten Gemischten Ausschüssen sollte daher eine Einladung an Georgien, diesen Übereinkommen beizutreten,

⁷ ABl. L 134 vom 22.5.1987, S. 2.

⁸ ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

befürworten und sich auf die Entwürfe der Beschlüsse stützen, die diesen Standpunkt widerspiegeln.

- (8) Um einen baldigen Beitritt Georgiens zu ermöglichen, muss dieser Beschluss unverzüglich erlassen werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf eine Einladung an Georgien, diesem Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist, beruht auf dem in Anhang I des vorliegenden Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses.

Artikel 2

Der Standpunkt, der im Namen der Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf eine Einladung an Georgien, diesem Übereinkommen beizutreten, zu vertreten ist, beruht auf dem in Anhang II des vorliegenden Beschlusses beigefügten Entwurf eines Beschlusses dieses Gemischten Ausschusses.

Artikel 3

Die in den Artikeln 1 und 2 genannten Beschlüsse der Gemischten Ausschüsse werden nach ihrem Erlass im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*